

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der Eröffnung des Weihnachtsmarktes zum 1. Advent (01.12.2024) wird gemäß § 6 Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern (ÖffZG M-V) die Öffnung der Verkaufsstellen, die unmittelbar an den folgenden Straßen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anliegen, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben:
von der Kreuzung der Goethestraße/Hansering über den Hansering bis zur Kreuzung des Hansering mit der Stralsunder Straße und der Steinbeckerstraße, von dort entlang des Gehweges zum Ryck bis zu den Credneranlagen, von den Credneranlagen bis zur Langen Straße, von dort bis zum Karl-Marx-Platz, von dort entlang des Karl-Marx-Platzes bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Karl-Marx-Platz, von dort entlang der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung bis Bahnhofstraße/Gützkower Straße und von dort entlang der Goethestraße bis zur Kreuzung Hansering. Die Grenzlinien befinden sich jeweils fahrbahnmittig.
2. Die Festlegungen des § 7 ÖffZG M-V bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:
 - a. Arbeitnehmer*innen dürfen an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen nur innerhalb der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 ÖffZG M-V).
 - b. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
 - c. Für die Beschäftigung an einem Sonntag ist den Beschäftigten eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 ÖffZG M-V).
 - d. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§§ 17, 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).

- e. Die wirtschaftlich Verantwortlichen sind verpflichtet ein Verzeichnis nach § 16 Abs. 2 ArbZG zu führen. Dieses Verzeichnis beinhaltet die Aufzeichnung der Arbeitszeit, welche über die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen hinausgeht sowie die Einwilligung der Verlängerung der Arbeitnehmer*innen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Raum CE03, Markt 15, 17489 Greifswald während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

17. Okt. 2024

Greifswald, den



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister